
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.02.2023

Seite 27

Nr. 7

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge

**Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWI)
in der Variante mit 90 Credits und**

**Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWI)
in der Variante mit 120 Credits**

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWI) in der Variante mit 90 Credits und Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWI) in der Variante mit 120 Credits an der Universität Duisburg-Essen vom 24.05.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 169 / Nr. 37), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17.08.2021 (VBl. Jg. 19, 2021 S. 881 / Nr. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekans verlangt wird. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. ⁴Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. ⁵Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. ⁷Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. ⁸Die in einem solchen Ver-

fahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. ⁹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ¹⁰Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen. ¹¹Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. ¹²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben. ¹³Enthaltungen sind explizit kundzutun.“

2. Die Anlage 1: Studienplan wird wie folgt geändert:

- a. In der Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) „Basistechnologien“ wird vor dem Modul „Data Science“ das als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Modul „Data Analytics mit Python“ eingefügt.
- b. Die Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2): „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Vor dem Modul „Digital Marketing“ wird das als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Modul „Digital Business“ eingefügt.
 - bb. Das Modul „E-Entrepreneurship“ wird in „Digital Entrepreneurship“ umbenannt.
 - cc. Das Modul „Plattformökonomie“ wird in „Digital Marketplace“ umbenannt.
- c. Die Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6): „E-Business“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Modul „E-Commerce“ wird gestrichen.

- bb. Das Modul „E-Community“ wird in „Social Media Management“ umbenannt.
- d. In der Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 7): „Datenmanagementsysteme“ wird nach dem Modul „Datenmanagement“ das als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Modul „Datenmanagement, -integration und -analyse“ eingefügt.
- e. Die Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 8): „Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Modul „Artificial Intelligence und Artificial Life“ wird das als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Modul „Data Science und Machine Learning“ eingefügt.
 - bb. Das Modul „Data-Mining-Systeme“ wird gestrichen.
- f. der Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 11) „Schlüsselqualifikationen“ wird nach dem Modul „Digital Leadership“ das als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Modul „Digital Management“ eingefügt.

Duisburg und Essen, den 31. Januar 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 dieser Ordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft. Artikel I Ziffer 2 dieser Ordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Die Ordnung wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anlage 1:

Modulcode	Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Veranstaltungsart	Teilnahmevoraussetzung	Prüfung
Bereich Module						
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 1): Basistechnologien						
VAWi-154	Data Analytics mit Python	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2): Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						
VAWi-157	Digital Business	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 7): Datenmanagementsysteme						
VAWi-156	Datenmanagement, -integration und -analyse	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 8): Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung						
VAWi-155	Data Science und Machine Learning	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)
Modulgruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 11): Schlüsselqualifikationen						
VAWi-158	Digital Management	5	WP	E-Learning	§ 14 sowie Modulhandbuch	Klausur (in der Regel: 60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 20-40 Minuten) oder Hausarbeit (in der Regel: 10-20 Seiten)

